

Open Work Place AG  
Habsburgerstrasse 23  
6003 Luzern

T +41 41 226 50 90  
F +41 41 226 50 51

[info@openworkplace.ch](mailto:info@openworkplace.ch)  
[www.openworkplace.ch](http://www.openworkplace.ch)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Open Work Place AG**

Erstellungsdatum:  
10. September 2010  
Änderungsdatum:  
10. September 2010

Version: 1.0  
Total Seiten: 24

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>5</b>
1.1	Anwendungsbereich	5
1.2	Vertragsabschluss	5
1.3	Vertragsbeginn	5
1.4	Vertragsende	5
1.5	Leistungserbringung	5
1.6	Termine	5
1.7	Übergabe und Abnahme	5
1.8	Annahmeverzug	6
1.9	Verzug der Open Work Place AG	6
1.10	Preise	6
1.11	Zahlungsbedingungen	6
1.12	Reisezeit	6
1.13	Zusatzaufwand	7
1.14	Zahlungsverzug des Kunden	7
1.15	Mitwirkungspflichten	7
1.16	Rechte am Arbeitsergebnis	8
1.17	Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden	9
1.18	Genehmigung	9
1.19	Haftung	9
1.20	Leasing	9
1.21	Verrechnungsausschluss	9
1.22	Sicherheiten	9
1.23	Wiederausfuhr	9
1.24	Geheimhaltung	10
1.25	Abwerbverbot	10
1.26	Change Management	10
1.27	Übertragung	10
1.28	Schlussbestimmungen	10
<b>2</b>	<b>Technologieplattform und Systemintegration</b>	<b>11</b>
<b>2.1</b>	<b>Hardwarekauf</b>	<b>11</b>
2.1.1	Vertragsgegenstand	11
2.1.2	Lieferung	11
2.1.3	Preise	11
2.1.4	Gewährleistung	11
<b>2.2</b>	<b>Lizenzen für Software von Drittlieferanten</b>	<b>11</b>
2.2.1	Nutzungsrecht	11
2.2.2	Übergabe und Installation	12
2.2.3	Unerlaubter Gebrauch	12
2.2.4	Schutzrechte	12
2.2.5	Zahlungskonditionen	12
2.2.6	Sachgewährleistung	12
2.2.7	Rechtsgewährleistung	12
2.2.8	Vertragsdauer	12
<b>2.3</b>	<b>Dienstleistungen</b>	<b>13</b>
2.3.1	Vertragsgegenstand	13

2.3.2	Systemintegration	13
2.3.3	Erfüllungsort	13
2.3.4	Zahlungskonditionen	13
2.3.5	Gewährleistung	13
<b>2.4</b>	<b>Systemwartung</b>	<b>14</b>
2.4.1	Vertragsgegenstand	14
2.4.2	Standardleistungen	14
2.4.2.1	Wartungsbereitschaft	14
2.4.2.2	Service Desk	14
2.4.2.3	Störungsbehebung	14
2.4.3	Zusatzleistungen	14
2.4.3.1	Störungsverwaltung (Triage)	14
2.4.3.2	Ersatzteilkhaltung (Spare Parts)	14
2.4.3.3	Systemüberwachung	14
2.4.3.4	Update- und Patchmanagement	14
2.4.3.5	Anwendersupport	15
2.4.3.6	Qualitätssicherung	15
2.4.4	Störungsbehebung im Besonderen	15
2.4.5	Unterstützte Komponenten	15
2.4.6	Bereitschaftsgrade	15
2.4.6.1	Servicezeit	16
2.4.6.2	Pikettendienst	16
2.4.7	Reaktions- und Störungsbehebungszeit	16
2.4.8	Pauschale Gebühr	16
2.4.9	Supportstunden	16
2.4.10	Drittkosten	16
2.4.11	Gewährleistung	16
2.4.12	Vertragsdauer	16
2.4.13	Folgen der Vertragsbeendigung	17
<b>3</b>	<b>Software der Open Work Place AG</b>	<b>18</b>
<b>3.1</b>	<b>Lizenzen für Open Work Place AG Software</b>	<b>18</b>
3.1.1	Nutzungsrecht	18
3.1.2	Übergabe und Installation	18
3.1.3	Weitergabe von Software	18
3.1.4	Unerlaubter Gebrauch	18
3.1.5	Schutzrechte	18
3.1.6	Zahlungskonditionen	18
3.1.7	Sachgewährleistung	19
3.1.8	Rechtsgewährleistung	19
3.1.9	Vertragsdauer	19
<b>3.2</b>	<b>Pflege von Open Work Place AG Software</b>	<b>19</b>
3.2.1	Vertragsgegenstand	19
3.2.2	Standardleistungen	19
3.2.2.1	Störungsanalyse	19
3.2.3	Fehlerbehebung	20
3.2.4	Unterhalt der Software	20
3.2.5	Archivierung	20
3.2.6	Service Desk	20
3.2.7	Support	20
3.2.8	Pflege von individueller Software	20

3.2.9	Lieferung von neuen Versionen	21
3.2.10	Service- und Reaktionszeiten	21
3.2.11	Pauschale Gebühr	21
3.2.12	Gewährleistung	21
3.2.13	Vertragsdauer	21
<b>4</b>	<b>Definitionen</b>	<b>23</b>

---

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Anwendungsbereich

Der allgemeine Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Open Work Place AG enthält die auf alle Vertragsarten anwendbaren, die besonderen Kapitel 2 und 3 nur die spezifisch für die einzelnen Vertragsarten geltenden Vertragsbedingungen.

Die für das einzelne Geschäft massgebenden kommerziellen Konditionen wie zum Beispiel Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden in Einzelverträgen geregelt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbereiche der Open Work Place AG. Wenn im Folgenden von Open Work Place AG die Rede ist, so ist damit derjenige Geschäftsbereich gemeint, welcher mit dem Kunden den Einzelvertrag abgeschlossen hat.

Massgebend sind bei jedem Vertragsabschluss, sei er mündlich oder schriftlich, stillschweigend oder formal vereinbart worden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der Open Work Place AG publiziert waren oder dem Kunden als Beilage zum Angebot auf dessen Wunsch zugestellt wurden.

### 1.2 Vertragsabschluss

Verträge zwischen Open Work Place AG und ihren Kunden werden entweder durch beidseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages oder durch unwidersprochene Entgegennahme einer Auftragsbestätigung abgeschlossen. Bei der Entgegennahme einer Auftragsbestätigung kann Open Work Place AG davon ausgehen, dass der Kunde mit der Auftragsbestätigung einverstanden ist, sofern er nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt dagegen Einwendungen erhebt.

### 1.3 Vertragsbeginn

Schriftliche Verträge treten vorbehaltlich anderer Abrede auf das Datum der Unterzeichnung, Auftragsbestätigungen auf das Datum der Ausstellung in Kraft.

### 1.4 Vertragsende

Einzelverträge über die Lieferung von Hard- oder Software oder die Erbringung einer einmaligen Dienstleistung enden ohne weiteres mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung. Einzelverträge über die Überlassung von Hard- oder Software (Miete, Leasing, Outsourcing, Personalverleih etc.) oder die Erbringung einer andauernden Dienstleistung (Systemwartung, Softwarepflege) enden mit Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

### 1.5 Leistungserbringung

Open Work Place AG kann die vertraglich geschuldeten Leistungen entweder selber erbringen oder ganz respektive teilweise durch Dritte erbringen lassen.

### 1.6 Termine

Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind, vorbehaltlich ausdrücklicher Zusicherungen im Einzelvertrag, lediglich Richtwerte und nicht verbindlich.

### 1.7 Übergabe und Abnahme

Open Work Place AG erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsergebnisses. Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht.

Leistungen gelten als abgenommen, wenn eine vereinbarte Abnahme aus Gründen, die nicht von Open Work Place AG zu vertreten sind, nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum oder, fehlt ein solches, innert 30 Tagen nach der Übergabe erfolgt. Sie gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn der Kunde Produkte oder Resultate von Dienstleistungen produktiv einsetzt.

## **1.8 Annahmeverzug**

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Open Work Place AG nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

- 1.) weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
- 2.) vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte zurück fordern und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

Zudem kann Open Work Place AG in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

## **1.9 Verzug der Open Work Place AG**

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin von der Open Work Place AG nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch Open Work Place AG verschuldet, setzt der Kunde Open Work Place AG schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich Open Work Place AG im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

- 1.) weiterhin auf der Erfüllung beharren;
- 2.) sofern er es unverzüglich erklärt, auf die nachträglichen Leistungen verzichten;
- 3.) sofern er es unverzüglich erklärt und die ausstehende Leistung oder Lieferung die Gebrauchstauglichkeit aller bei Leuchter Informatik bezogenen Leistungen erheblich beeinträchtigt, vom Vertrag zurücktreten.

## **1.10 Preise**

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. Open Work Place AG ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern. Auf bereits abgeschlossene Einzelverträge über die Lieferung von Produkten haben nach Vertragsunterzeichnung erfolgte Preisänderungen keinen Einfluss. Auf Einzelverträge über die dauerhafte Überlassung von Produkten sowie über die Erbringung von Dienstleistungen finden die neuen Preise nach einer Vorankündigung von drei Monaten Anwendung.

Macht Open Work Place AG Angaben zu Preisen für Dienstleistungen oder Gesamtsysteme, so dienen diese vorbehaltlich ausdrücklicher Zusicherung lediglich der Orientierung des Kunden und stellen weder einen Fixpreis, ein verbindliches Kostendach noch einen ungefähren Kostenansatz dar. Die Angabe eines voraussichtlichen Dienstleistungsaufwandes berücksichtigt zudem die Reisezeit nicht.

## **1.11 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen der Open Work Place AG sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung innert 20 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

## **1.12 Reisezeit**

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für die Entschädigung der Reisezeit kann Open Work Place AG anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung einführen, welche sowohl die aufgewendete Zeit wie

auch die Spesen abdeckt.

### 1.13 Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann Open Work Place AG zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

- 1.) Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
- 2.) Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die ordentlichen und lizenzierten Programme der Open Work Place AG erfolgen);
- 3.) Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physische Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
- 4.) Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
- 5.) Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe verursacht wurde.

### 1.14 Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung der Open Work Place AG in Verzug, so kann Open Work Place AG einen Verzugszins von 5 % geltend machen. Überdies kann Open Work Place AG nach Ansetzung einer Nachfrist nach eigener Wahl entweder:

- 1.) weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie die weitere Erbringung von Leistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder
- 2.) weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
- 3.) vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte heraus verlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.

In den Fällen 2. und 3. kann Open Work Place AG zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dann zumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

### 1.15 Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass Leuchter Informatik die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- 1.) *Gesamtverantwortung für den betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsprodukte:* Spezifikation des zu lösenden Problems; Auswahl der Produkte; Anpassung der innerbetrieblichen Abläufe an die Anforderungen der Vertragsprodukte soweit erforderlich und zumutbar; Orientierung der Open Work Place AG über die betrieblichen Abläufe des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind; laufende Information über bevorstehende Nutzungserweiterungen; strategische Entscheide oder Veränderungen des technischen oder rechtlichen Umfelds mit Auswirkung auf die unterstützte IT-Umgebung;

- 2.) *Ansprechpartner und Projektleitung*: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden sowie bei Bedarf Bezeichnung eines Kundenprojektleiters; Freistellung dieser Personen für Projektaufgaben im erforderlichen Umfang;
- 3.) *Ausbildung*: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und falls erforderlich Ausbildung von Superusern;
- 4.) *Störungs- und Fehlermeldung*: Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern in der von Open Work Place AG vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
- 5.) *Datenverantwortung*: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- 6.) *Datensicherung*: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung des Backup;
- 7.) *Infrastruktur*: Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für die Installation von Vertragsprodukten; Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Raumtemperatur und Sauberkeit von Räumlichkeiten, in welchen sich Komponenten befinden; Sicherstellung der Stromversorgung; Gewährung des Zutritts für Mitarbeiter der Open Work Place AG zu den Räumlichkeiten des Kunden; Bereitstellung der erforderlichen Anzahl Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Open Work Place AG im Falle eines Einsatzes vor Ort; Zurverfügungstellung von ausreichenden Servicefenstern soweit erforderlich; Sicherung der Vertragsprodukte gegen unbeabsichtigten Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Elementarschäden;
- 8.) *Benutzungsvorschriften*: Einhaltung der von Open Work Place AG, beziehungsweise den Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften; sorgfältige Behandlung und äusserliche Reinigung der Vertragsprodukte;
- 9.) *Unterstützung der Open Work Place AG*: Mithilfe bei Arbeiten im Betrieb des Kunden nach Anweisung der Open Work Place AG, Ausführung der von der Open Work Place AG dem Kunden zugewiesenen Arbeiten;
- 10.) *Schnittstellen*: Definition und Programmierung der kundenseitig zu realisierenden Schnittstellen;
- 11.) *Komponenten des Kunden*: termingerechte Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der kundenseitig zu beschaffenden Komponenten;
- 12.) *Nebenunternehmer*: Koordination und Sicherstellung der Leistungserbringung von Nebenunternehmern;
- 13.) *Kommunikation*: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internet- und Telefonanschluss; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern; Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung;
- 14.) *Annahme- und Prüfungspflichten*: Entgegennahme von angebotenen Leistungen und Produkten; Prüfung von gelieferten Leistungen und Produkten unmittelbar nach der Übergabe; Mitwirkung bei Systemtests; Durchführung von Abnahmen;
- 15.) *Verbrauchsmaterial*: Besorgung von Verbrauchsmaterial wie Toner, Papier und Disketten sowie Ersatz von Verschleissteilen.

Weitere Mitwirkungspflichten können sich sinngemäss auch aus dem Umfang der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen ergeben.

## 1.16 Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch Open Work Place AG oder deren Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen bei der Open Work Place AG. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

### **1.17 Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden**

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde Hardware- oder Softwareprodukte unsachgemäss behandelt, selber verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von Open Work Place AG autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche.

Überdies kann Open Work Place AG den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

### **1.18 Genehmigung**

Setzt der Kunde Produkte und Arbeitsresultate produktiv ein, so gelten solche Leistungen in jedem Fall als genehmigt, wenn innert 30 Tagen nach der Abnahme oder, fehlt eine solche, innert 30 Tagen nach der Übergabe keine schriftliche Mängelrüge erfolgt. Ausgenommen sind Mängel, welche auch bei ordnungsgemässer Prüfung nicht entdeckt werden konnten. Solche Mängel können bis zum ordentlichen Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

### **1.19 Haftung**

Open Work Place AG haftet bei Verschulden für Personen- und Sachschäden bis zu 20 % des Preises des mangelhaften Produktes oder der fehlerhaften Dienstleistung. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc.) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Dienstleistung. Für Hilfspersonen sowie für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Verzugschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Produkte und für aus dem Beizug Dritter resultierende Kosten wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **1.20 Leasing**

Ein allfälliger Leasing- oder Refinanzierungsvertrag über den Vertragsgegenstand hat nur Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse sowie die Schuldnerstellung bezüglich des Preises. Die übrigen Rechte und Pflichten (wie insbesondere die Mitwirkungspflichten sowie die Nutzungsbefugnisse hinsichtlich Software) bleiben davon unberührt.

### **1.21 Verrechnungsausschluss**

Mit Forderungen der Open Work Place AG kann der Kunde nur solche Gegenforderungen verrechnen, die von Open Work Place AG schriftlich anerkannt wurden.

### **1.22 Sicherheiten**

Open Work Place AG behält sich das Eigentum an den verkauften Hardwareprodukten vor, bis der Kunde die Hardwareprodukte vollständig bezahlt hat. Der Kunde verpflichtet sich, Eigentumsvorbehalte Dritten, insbesondere allfälligen Vermietern, mitzuteilen sowie unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardwareprodukte nicht zu veräussern und sie sorgfältig zu behandeln.

Die Erteilung einer Nutzungslizenz erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er nach einmaliger schriftlicher Mahnung sämtliche Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an Open Work Place AG zurückzugeben.

### **1.23 Wiederausfuhr**

Der Kunde verpflichtet sich, bestehende Wiederausfuhrbeschränkungen zu beachten.

## **1.24 Geheimhaltung**

Open Work Place AG und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Open Work Place AG ist aber berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden in Form von Referenzen bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt unter die Geheimhaltungspflicht der Open Work Place AG gestellt wird.

## **1.25 Abwerbeverbot**

Die Parteien werden sich gegenseitig keine Mitarbeiter oder Auftragnehmer abwerben. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer der vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Kunden und der Open Work Place AG sowie während einem Jahr darüber hinaus.

## **1.26 Change Management**

Im Rahmen eines Change Management Verfahrens können die Parteien die kommerziellen Konditionen wie Leistungsumfang, Termine und Kosten jederzeit ändern. Solche Änderungen können sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen. Mündliche Änderungen sind jedoch in jedem Fall in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen. Andernfalls gelten die mündlichen Änderungen als nicht erfolgt. Vertragsänderungen, welche über Abs. 1 hinaus gehen, sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen. Auf dieses Schriftlichkeitserfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## **1.27 Übertragung**

Open Work Place AG kann diesen Vertrag oder Teile davon ohne Zustimmung des Kunden und unter vollständiger Entlastung der Open Work Place AG jederzeit auf eine andere Gesellschaft übertragen.

## **1.28 Schlussbestimmungen**

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der statutarische Sitz der Open Work Place AG.

## 2 Technologieplattform und Systemintegration

### 2.1 Hardwarekauf

#### 2.1.1 Vertragsgegenstand

Open Work Place AG verkauft dem Kunden die im Einzelvertrag bezeichneten Hardwareprodukte.

#### 2.1.2 Lieferung

Open Work Place AG liefert die Hardware an den Betriebsort, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

#### 2.1.3 Preise

Der Kunde verpflichtet sich, den im Einzelvertrag bestimmten Kaufpreis zu bezahlen. Der Kaufpreis kann nach Vertragsabschluss von der Open Work Place AG in Rechnung gestellt werden.

Der Kaufpreis versteht sich inklusive der in einer Pauschalen erhobenen Lieferkosten an den schweizerischen Betriebsort, jedoch exklusive Kosten für die Installation, für das Auspacken und die Entsorgung, sofern dies im Einzelvertrag nicht anders geregelt ist.

#### 2.1.4 Gewährleistung

Zur Wahrung seiner Mängelrechte hat der Kunde die ihm gelieferten Hardwareprodukte unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich zu rügen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate und beginnt mit Auslieferung der Hardwareprodukte an den Kunden.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber Open Work Place AG bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass Open Work Place AG die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten einfordert. Kommt der Hersteller oder Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Open Work Place AG die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Andere Gewährleistungsansprüche gegenüber Open Work Place AG werden wegbedungen.

Verschleissteile und Verbrauchsmaterial wie Toner, Batterien etc. sind vom Kunden in jedem Fall auf eigene Kosten zu ersetzen.

### 2.2 Lizenzen für Software von Drittlieferanten

#### 2.2.1 Nutzungsrecht

Open Work Place AG vermittelt durch die Lieferung der Softwarelizenz dem Kunden das Recht, die im Einzelvertrag bezeichneten Softwareprodukte gemäss und ausschliesslich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers, welche in der Regel dem Softwareprodukt beigelegt oder ansonsten beim Hersteller erfragt werden können, zu nutzen. Im Übrigen ist die korrekte Lizenzierung der Software und aller dazugehörigen Unterlagen Sache des Kunden und Open Work Place AG haftet nicht für Rechtsansprüche des Herstellers, falls der Kunde wissentlich oder versehentlich falsch lizenziert.

Falls solche Lizenzbestimmungen des Herstellers der Software fehlen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) Open Work Place AG erteilt dem Kunden das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht, die Software samt der Dokumentation auf dem für den Einsatz vorgesehenen System des Kunden während unbestimmter Zeit bestimmungsgemäss zu nutzen.
- 2) Bestimmungsgemässer Gebrauch umfasst abschliessend das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen lassen oder Wiedergeben der Software in Objekt Code auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden, die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien

sowie die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Software.

- 3) Nicht zulässig ist der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in Sourcecode.

### **2.2.2 Übergabe und Installation**

Open Work Place AG übergibt dem Kunden die Software von Drittlieferanten auf dem vom Hersteller an Open Work Place AG abgegebenen Datenträger. Eine Dokumentation wird nur abgegeben, wenn diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird. Die Installation der Software ist als zusätzliche Dienstleistung separat unter Vertrag zu nehmen.

### **2.2.3 Unerlaubter Gebrauch**

Die Verletzung der Bestimmungen über die Softwarenutzung hat bei jedem unautorisierten Eingriff eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr zur Folge.

### **2.2.4 Schutzrechte**

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte der Hersteller an Programmen und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

### **2.2.5 Zahlungskonditionen**

Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag bestimmten Lizenzgebühren (Einmallyenzgebühren und/oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen.

Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie zum Beispiel Wartung und Support. Einmallyenzgebühren können nach Vertragsabschluss von der Open Work Place AG in Rechnung gestellt werden. Wiederkehrende Lizenzgebühren werden für jedes Kalenderjahr im Voraus zur Zahlung fällig.

### **2.2.6 Sachgewährleistung**

Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Kunde die ihm gelieferte Software unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich und in nach vollziehbarer Form zu rügen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate und beginnt mit Auslieferung der Produkte.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber Open Work Place AG bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass Open Work Place AG die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Open Work Place AG die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Andere Gewährleistungsansprüche gegenüber Open Work Place AG werden wegbedungen.

### **2.2.7 Rechtsgewährleistung**

Es gelten die Bestimmungen des Herstellers. Open Work Place AG tritt dem Kunden sämtliche Ansprüche zur direkten Geltendmachung gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten ab. Jede weitere Rechtsgewährleistung wird wegbedungen.

### **2.2.8 Vertragsdauer**

Einzelverträge, in denen wiederkehrende Lizenzgebühren vereinbart wurden, können mit einer Frist von drei

Monaten jeweils per Jahresende gekündigt werden. Zudem kann Open Work Place AG solche Einzelverträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung die Nutzungsbedingungen verletzt oder die Lizenzgebühren nicht bezahlt. Nach Vertragsende wird der Kunde jede Nutzung der Software einstellen und die ihm überlassenen Kopien der Software sowie der Dokumentation vernichten.

Einzelverträge, in denen lediglich Einmallizenzgebühren vereinbart wurden, haben keine Vertragsdauer und bedürfen somit keiner Kündigung.

## **2.3 Dienstleistungen**

### **2.3.1 Vertragsgegenstand**

Open Work Place AG erbringt EDV-Dienstleistungen wie Installation von Hardware und Software, Vornahme von kundenspezifischen Einstellungen der Software (Customizing und Parametrisierung), Roll-Outs, Durchführung der Datenübernahme, Durchführung von Projekten, Personalverleih, Unterstützung bei der Projekteinführung und Inbetriebnahme (Projektmanagement), Durchführung von Tests, Schulung sowie Support des Kunden. Die von Open Work Place AG jeweils zu erbringenden Dienstleistungen werden im Einzelvertrag beschrieben.

### **2.3.2 Systemintegration**

Open Work Place AG übernimmt die Verantwortung für die Systemintegration nur, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich erwähnt wird. Die Übernahme dieser Verantwortung setzt voraus, dass der Kunde seine Anforderungen vorgängig spezifiziert. Übernimmt Open Work Place AG keine Verantwortung für die Systemintegration, so liefert Open Work Place AG auf „Time and Material“-Basis und der Kauf von Hardware, die Lizenzierung von Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen werden als voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte betrachtet.

### **2.3.3 Erfüllungsort**

Dienstleistungen werden nach Wahl von Open Work Place AG entweder an der Geschäftsadresse der Open Work Place AG oder beim Kunden erbracht.

### **2.3.4 Zahlungskonditionen**

Dienstleistungen werden von Open Work Place AG nach Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen erbracht. Sie werden monatlich in Rechnung gestellt, sofern im Einzelvertrag nicht ein anderer Zahlungsmodus vorgesehen ist.

Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird ebenso wie Spesen zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung gestellt.

### **2.3.5 Gewährleistung**

Bei jeder Dienstleistung berücksichtigt Open Work Place AG ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten technisch-wissenschaftlichen Grundsätze der Informatik und wendet die entsprechende Sorgfalt an.

Ist aufgrund einer Dienstleistung ein zu übergebendes Arbeitsergebnis geschuldet, gewährleistet Open Work Place AG, dass das Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe den Spezifikationen entspricht, wie sie im Einzelvertrag definiert wurden. Mängel hat der Kunde der Open Work Place AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate nach Abnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch Open Work Place AG. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

Bei einer Systemintegration beginnt die Gewährleistungsfrist für sämtliche Produkte mit der Abnahme des Systems. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die Absätze 1 und 2 hiervor.

## **2.4 Systemwartung**

### **2.4.1 Vertragsgegenstand**

Open Work Place AG erbringt gegenüber dem Kunden Serviceleistungen, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der betreuten Komponenten unter normalen Benutzungsvoraussetzungen bezwecken. Die Serviceleistungen von Open Work Place AG werden im Folgenden allgemein umschrieben und im Einzelvertrag unter Bezugnahme auf diese Vertragsbedingungen spezifiziert. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die ebenfalls im Einzelvertrag bezeichneten Komponenten.

### **2.4.2 Standardleistungen**

#### **2.4.2.1 Wartungsbereitschaft**

Open Work Place AG stellt das Know-how und die technischen Ressourcen bereit, um die Vertragsprodukte während der gesamten Vertragsdauer warten und unterstützen zu können.

#### **2.4.2.2 Service Desk**

Open Work Place AG unterhält ein Service Desk, welches dem Kunden beim Auftreten von Störungen als erste Anlaufstelle dient.

#### **2.4.2.3 Störungsbehebung**

Beim Auftreten von Störungen leitet Open Work Place AG durch Fernunterstützung oder Unterstützung vor Ort die erforderlichen Massnahmen zur Störungsbehebung ein. Diese dienen der Diagnose der Störung, der Definition der geeigneten Lösung sowie der Störungsbehebung selbst. Es wird dabei wie folgt vorgegangen:

- 1.) Fernunterstützung: Beim Auftreten von Störungen wird in erster Linie versucht, die Störung mittels Fernunterstützung zu beheben. Steht ein System für den Fernzugriff nicht zur Verfügung oder kann die Störung nicht via Telefonsupport innert nützlicher Frist behoben werden, ist eine Unterstützung vor Ort notwendig.
- 2.) Unterstützung vor Ort: Lassen sich Störungen nicht über die Fernunterstützung oder per Telefon beheben, erfolgt eine Unterstützung vor Ort. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der dadurch verursachte Aufwand durch die Wartungsgebühr nicht abgegolten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **2.4.3 Zusatzleistungen**

#### **2.4.3.1 Störungsverwaltung (Triage)**

Open Work Place AG und der Kunde können vereinbaren, dass Open Work Place AG auch solche Störungsmeldungen annimmt, welche nicht die gewarteten Komponenten betreffen. Solche Störungen werden von Open Work Place AG dem zuständigen Anbieter zur Bearbeitung weitergeleitet und Open Work Place AG überwacht den Vollzug der Störungsbehebung.

#### **2.4.3.2 Ersatzteilkhaltung (Spare Parts)**

Open Work Place AG und der Kunde können vereinbaren, dass Open Work Place AG Ersatzteile beschafft und entweder in den Räumlichkeiten von Open Work Place AG oder vor Ort ausschliesslich für den Einsatz beim Kunden bereit stellt. Die Ersatzteilkhaltung gehört ohne ausdrückliche Vereinbarung im Einzelvertrag nicht zum Leistungsumfang.

#### **2.4.3.3 Systemüberwachung**

Open Work Place AG überwacht auf besonderen Auftrag den laufenden Betrieb der Vertragsprodukte im Hinblick auf eine frühzeitige Erkennung von Störungen.

#### **2.4.3.4 Update- und Patchmanagement**

Open Work Place AG übernimmt auf besonderen Auftrag das Update- und Patchmanagement von Software. In diesem Rahmen liefert und installiert Open Work Place AG in Absprache mit dem Kunden die vom Hersteller

standardmässig und ohne zusätzliche Kosten gelieferten Software Updates und Patches für Vertragsprodukte. Überdies führt Open Work Place AG eine Aufstellung der beim Kunden installierten Software, soweit es sich um Vertragsprodukte handelt.

Verlangt der Hersteller für die Lieferung von Software Updates eine zusätzliche Entschädigung, so hat der Kunde diese Software auf eigene Kosten zu beschaffen.

#### **2.4.3.5 Anwendersupport**

Open Work Place AG und der Kunde können vereinbaren, dass Open Work Place AG auch den Anwendersupport im Sinne eines First Level Supports gewährleistet. Die zu unterstützenden Anwendungen und Komponenten sind im Einzelvertrag nach Produkt, Version und Sprache genau zu spezifizieren.

#### **2.4.3.6 Qualitätssicherung**

Auf besonderen Auftrag überwacht Open Work Place AG die Qualität der Störungsbehebung. Dabei werden je nach Vereinbarung die folgenden Hilfsmittel eingesetzt:

- 1.) Trouble-Tickets: Erfassung der Merkmale „Call Status Feedback“, „Art der Störungsbehebung“ und „Störungsbehebungszeit“ je Störungsfall
- 2.) Quartalsberichte: regelmässige Berichterstattung über die Störungsbehebung
- 3.) Qualitätsreporting: Berichte auf besondere Anfrage
- 4.) Qualitätsreview: Beurteilung der Qualität der Störungsbehebung durch den Betriebsausschuss

#### **2.4.4 Störungsbehebung im Besonderen**

Die von Open Work Place AG unterstützten Komponenten werden in der Regel von Dritten hergestellt. Die Serviceleistungen von Open Work Place AG beim Auftreten von Störungen bestehen deshalb in der Koordination der Störungsbehebung mit den Herstellern oder Lieferanten dieser Komponenten. Dabei geht Open Work Place AG wie folgt vor:

- 1.) In einem ersten Schritt versucht Open Work Place AG die Störung selber zu beheben, sofern dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und aufgrund des vereinbarten Service Levels möglich ist.
- 2.) Gelingt dies nicht oder ist eine Störungsbehebung durch Open Work Place AG von vornherein nicht angezeigt, schaltet Open Work Place AG den Servicedienst des Herstellers ein.

Bei Komponenten, für welche die vom Hersteller oder Lieferanten gewährte Garantiezeit noch läuft, macht Open Work Place AG beim Auftreten von Störungen die vom Hersteller oder Lieferanten gewährten Garantierechte gegenüber diesem geltend. Für den Erfolg der Störungsbehebung oder der Garantieleistungen des Herstellers/Lieferanten übernimmt Open Work Place AG keine Verantwortung.

#### **2.4.5 Unterstützte Komponenten**

Die von Open Work Place AG erbrachten Serviceleistungen beziehen sich ausschliesslich auf die im Einzelvertrag aufgezählten Komponenten. Handelt es sich dabei um Software, so kann Open Work Place AG vom Kunden verlangen, dass dieser jeweils die aktuellsten, vom Hersteller gelieferten Versionen einsetzt und bei Erscheinen neuer kostenpflichtiger Versionen diese ebenfalls beschafft. Handelt es sich hingegen um Hardware, so kann Open Work Place AG die Erbringung von Serviceleistungen davon abhängig machen, dass der Hersteller für die Produkte Support bietet und Ersatzteile bereit hält.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann Open Work Place AG für die betroffenen Komponenten die Serviceleistungen nach einer Vorankündigung von 1 Monat jederzeit einstellen. Die Gültigkeit des Systemwartungsvertrages in Bezug auf die übrigen Vertragsprodukte bleibt davon unberührt.

#### **2.4.6 Bereitschaftsgrade**

Open Work Place AG unterscheidet die folgenden Bereitschaftsgrade:

#### **2.4.6.1 Servicezeit**

Die Servicezeit dauert Montag bis Freitag 08.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr, exklusive allgemeine Feiertage am Ort der verantwortlichen Geschäftsstelle von Open Work Place AG.

Während der Servicezeit stehen grundsätzlich sämtliche von Open Work Place AG unterhaltenen Ressourcen zur Verfügung.

#### **2.4.6.2 Pikettdienst**

Während den im Einzelvertrag festgehaltenen Pikettzeiten unterhält Open Work Place AG eine Notfallorganisation bis maximal 7 \* 24 Stunden, welche auf die Behebung wesentlicher Betriebsstörungen ausgelegt ist.

Können Arbeiten während der Servicezeit nicht beendet werden, so werden sie zu Beginn des nächsten Arbeitstages wieder aufgenommen. Erachtet der Servicemitarbeiter von Open Work Place AG es als sinnvoll oder wird das vom Kunden verlangt, so können begonnene Arbeiten unter Verrechnung eines Zuschlags über das Ende der Servicezeit hinaus fortgesetzt werden.

#### **2.4.7 Reaktions- und Störungsbehebungszeit**

Die Reaktionszeiten werden in den Einzelverträgen festgehalten und gelten grundsätzlich nur innerhalb der vereinbarten Servicezeit.

Störungsbehebungszeiten werden nur auf besondere Vereinbarung im Einzelvertrag gewährt. Die Zeit für die Wiederherstellung der Datenbestände wird bei der Berechnung der Störungsbehebungszeit nicht mitgerechnet.

#### **2.4.8 Pauschale Gebühr**

Als Entschädigung für die Serviceleistungen gemäss Ziffer 2.4 bezahlt der Kunde Open Work Place AG die im Einzelvertrag bezeichnete pauschale Vergütung jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

#### **2.4.9 Supportstunden**

Der Kunde kann sich im Rahmen eines Service Abonnements verbindlich verpflichten, gegen Vorauszahlung eine bestimmte Anzahl Supportstunden zu beziehen. Das Service Abonnement wird nach Bestellung in Rechnung gestellt.

Nicht bezogene Supportstunden verfallen innerhalb von zwei Jahren seit der Bestellung sowie im Fall einer Kündigung des Systemwartungsvertrages durch den Kunden.

Dem Kunden steht es jedoch frei, sich die vom Verfall betroffenen Vorauszahlungen auf den Bezug anderer Leistungen von Open Work Place AG anrechnen zu lassen, sofern er dies unverzüglich erklärt und sofern diese Leistungen von Open Work Place AG innerhalb von 30 Tagen nach Verfall der Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden können.

#### **2.4.10 Drittkosten**

Muss Open Work Place AG bei der Erbringung ihrer Leistungen die Unterstützung Dritter (Hersteller etc.) in Anspruch nehmen, weil für die Störungsbehebung Eingriffe oder Ersatzteile notwendig sind, welche über das vereinbarte Service Level hinaus gehen, so können daraus resultierende Kosten als Drittkosten in Rechnung gestellt werden.

#### **2.4.11 Gewährleistung**

Open Work Place AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der Serviceleistungen. Open Work Place AG kann jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass die Vertragsprodukte ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Hardware- und Softwareprodukten und Daten eingesetzt werden können.

#### **2.4.12 Vertragsdauer**

Einzelverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung treten sie auf den 1. desjenigen Monats in Kraft, der auf das Datum der Installation der unterstützten Komponenten beim Kunden folgt.

Einzelverträge sind jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

#### **2.4.13 Folgen der Vertragsbeendigung**

Mit Ablauf des Einzelvertrages endet die Verpflichtung von Open Work Place AG zur Erbringung von Serviceleistungen. Ersatzteile, welche im Auftrag des Kunden von Open Work Place AG erworben und aufbewahrt wurden, müssen vom Kunden zum Restwert übernommen werden. Der Restwert wird dabei auf der Basis einer linearen Amortisationszeit von 36 Monaten und einer Verzinsung von 7% pro Jahr berechnet.

## **3 Software der Open Work Place AG**

### **3.1 Lizenzen für Open Work Place AG Software**

#### **3.1.1 Nutzungsrecht**

Open Work Place AG erteilt dem Kunden für die im Vertragsdeckblatt bezeichnete Software das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht, die Software samt der Dokumentation auf dem für den Einsatz vorgesehenen System des Kunden während unbestimmter Zeit bestimmungsgemäss zu nutzen.

Bestimmungsgemässer Gebrauch umfasst abschliessend:

- 1.) das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen lassen oder Wiedergeben der Software in Objektcode auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden,
- 2.) die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien sowie die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Software. Nicht zulässig ist der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in Sourcecode.

Bestimmungsgemäss ist ein Gebrauch der Open Work Place AG Software auch dann, wenn im Einzelvertrag ausdrücklich festgelegt ist, dass bestimmte Module dem Kunden in Form von Quellcode zur eigenständigen Änderung oder Erweiterung überlassen werden. In diesem Falle erlischt bei Vornahme einer solchen Änderung oder Erweiterung durch den Kunden in jedem Fall die Gewährleistungspflicht der Open Work Place AG.

#### **3.1.2 Übergabe und Installation**

Open Work Place AG übergibt dem Kunden die Software auf einem geeigneten Datenträger, beziehungsweise stellt diese in elektronischer Form zur Verfügung. Eine Dokumentation wird nur abgegeben, wenn diese von Open Work Place AG standardmässig zur Verfügung gestellt wird. Die Installation der Software ist als zusätzliche Dienstleistung separat unter Vertrag zu nehmen.

#### **3.1.3 Weitergabe von Software**

Nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Open Work Place AG darf der Kunde die Software an einen Dritten weitergeben, sofern er schriftlich bestätigt, davon keine Kopien zurückzubehalten und den Gebrauch definitiv einzustellen.

#### **3.1.4 Unerlaubter Gebrauch**

Die Verletzung der Bestimmungen über die Softwarenutzung hat bei jedem unautorisierten Eingriff eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr zur Folge.

#### **3.1.5 Schutzrechte**

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte von Open Work Place AG an Software und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

#### **3.1.6 Zahlungskonditionen**

Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag bestimmten Lizenzgebühren (Einmallenzgebühren und/ oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen. Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie zum Beispiel Wartung

und Support.

Einmallynzengebühren können nach Vertragsabschluss von Open Work Place AG in Rechnung gestellt werden. Wiederkehrende Lizenzgebühren werden für jedes Kalenderjahr im Voraus zur Zahlung fällig.

### **3.1.7 Sachgewährleistung**

Zur Wahrung seiner Mängelrechte hat der Kunde die ihm gelieferte Software unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu rügen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate und beginnt mit Auslieferung der Produkte. Während dieser Zeit werden innert angemessener Frist reproduzierbare Programmfehler behoben oder Umgehungslösungen angeboten, sofern die Software nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

### **3.1.8 Rechtsgewährleistung**

Open Work Place AG erklärt, dass sie oder eine andere Gesellschaft der Open Work Place AG sämtliche Rechte an Open Work Place AG Software besitzt und leistet dafür Gewähr. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, Open Work Place AG frühzeitig und vor Einleitung eines Rechtsverfahrens über behauptete Drittansprüche zu informieren und sämtliche in der Folge von Open Work Place AG erteilten Anweisungen zu befolgen. Unterlässt er dies, so ist Open Work Place AG von der Gewährleistungspflicht befreit. Open Work Place AG steht es zudem frei, zur Vermeidung eines Rechtsverfahrens die betroffenen Produkte gegen Erstattung des Erwerbspreises zurückzunehmen.

### **3.1.9 Vertragsdauer**

Einzelverträge, in denen wiederkehrende Lizenzgebühren vereinbart wurden, können mit einer Frist von drei Monaten jeweils per Jahresende gekündigt werden. Zudem kann Open Work Place AG solche Einzelverträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung die Nutzungsbedingungen verletzt oder die Lizenzgebühren nicht bezahlt. Nach Vertragsende wird der Kunde jede Nutzung der Software einstellen und die ihm überlassenen Kopien der Software sowie der Dokumentation vernichten.

Einzelverträge, in denen lediglich Einmalizenzgebühren vereinbart wurden, haben keine Vertragsdauer und bedürfen somit keiner Kündigung.

## **3.2 Pflege von Open Work Place AG Software**

### **3.2.1 Vertragsgegenstand**

Open Work Place AG erbringt für die im Einzelvertrag aufgeführte Standardsoftware die nachfolgend beschriebenen Softwarepflegeleistungen. Diese haben zum Ziel, aufgetretene Softwarefehler zu beheben, den Betrieb der Software durch die Benutzer zu unterstützen sowie die Software zu unterhalten.

Die Pflegeleistungen von Open Work Place AG werden im Folgenden allgemein umschrieben und im Einzelvertrag unter Bezugnahme auf diese Vertragsbedingungen spezifiziert.

### **3.2.2 Standardleistungen**

#### **3.2.2.1 Störungsanalyse**

Open Work Place AG analysiert auftretende Störungen der gepflegten Software, ordnet die Störung einem Verantwortlichkeitsbereich zu und schlägt, sofern die Störung durch die gepflegte Software verursacht wird, eine geeignete Lösung vor. Es wird dabei wie folgt vorgegangen:

- 1.) Telefon/Mail/Fernzugriff: Beim Auftreten von Störungen wird in erster Linie versucht, die Störung mittels mündlicher oder schriftlicher Beschreibung oder über Fernzugriff zu analysieren. Ist dies nicht möglich, zum Beispiel weil ein System für den Fernzugriff nicht zur Verfügung steht, ist eine Unterstützung vor Ort notwendig.
- 2.) Unterstützung vor Ort: Lassen sich Störungen nicht über die Fernunterstützung oder per Telefon analysieren, erfolgt der Eingriff vor Ort. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der dadurch verursachte

Aufwand durch die Wartungsgebühr nicht abgegolten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

### 3.2.3 Fehlerbehebung

Auftretende Fehler der Standard Software werden von Open Work Place AG entsprechend ihrer Dringlichkeit wie folgt behoben:

- 1.) durch Entwicklung von Korrekturcode oder von Umgehungslösungen, allenfalls mit kundenindividueller Ausprägung
- 2.) durch Anpassung der Bedienungsabläufe und entsprechende Instruktion des Kunden
- 3.) durch Lieferung von Korrektur-Releases der Software.

Bei wesentlichen Betriebsstörungen hat der Kunde Anspruch auf eine kundenindividuelle Fehlerbehebung, falls sich der Grund für die Störung eindeutig der Standard Software der Open Work Place AG zuordnen lässt und nicht durch ein Drittsystem oder durch eine Änderung in der IT Plattform hervorgerufen wurde.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Fehlerbehebung in der Regel durch Lieferung von Korrektur-Releases.

### 3.2.4 Unterhalt der Software

Neue Releases der Standardsoftware werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Open Work Place AG informiert den Kunden, wenn solche Releases vorliegen und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob deren Installation im Betrieb des Kunden erforderlich ist. Die Installation von neuen Releases auf dem Kundensystem ist durch die Softwarepflegegebühren nicht abgedeckt und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Open Work Place AG ist berechtigt, die Erbringung weiterer Softwarepflegeleistungen von der Installation eines bestimmten Release abhängig zu machen.

### 3.2.5 Archivierung

Open Work Place AG archiviert die sich bei Kunden im Einsatz befindlichen Programmversionen während der gesamten Einsatzdauer der Software sowohl im Source- wie auch im Objektcode. Dadurch stellt Open Work Place AG sicher, dass die Software im Falle einer Zerstörung neu installiert werden kann. Der Aufwand von Open Work Place AG für die Neuinstallation von Software wird jedoch als Dienstleistung in Rechnung gestellt, sofern die Störung nicht auf einen Softwarefehler zurückzuführen war.

### 3.2.6 Service Desk

Open Work Place AG unterhält einen Service Desk, welcher Anfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Software beantwortet. Die Inanspruchnahme des Service Desk ist zusätzlich zur pauschalen Wartungsgebühr zu entschädigen, wobei der Kunde zwischen einer Pauschalgebühr sowie einer Entschädigung nach Aufwand wählen kann.

Die Pauschalgebühr wird im Einzelvertrag festgehalten und entsprechend Ziffer 8 in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Entschädigung bezeichnet der Kunde einen Systemverantwortlichen. Dieser nimmt die Anfragen der Nutzer als erste Anlaufstelle im Betrieb entgegen und leitet sie an Open Work Place AG weiter.

Für die Entschädigung nach Aufwand wird pro Anruf oder pro Mailanfrage ein Betrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Damit ist eine Beratung von ¼ Stunde abgedeckt. Für jede weitere angebrochene ¼ Stunde werden zusätzlich CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

### 3.2.7 Support

Supportleistungen, die über den Leistungsumfang gemäss Ziffer 2 hinaus gehen, erbringt Open Work Place AG auf besonderen Auftrag und gegen zusätzliche Entschädigung zu den jeweils gültigen Konditionen.

### 3.2.8 Pflege von individueller Software

Die Softwarepflegeleistungen gemäss Ziffer 2 beziehen sich auf die im Einzelvertrag erwähnte Standardsoftware.

Die Pflege von individuell für den Kunden entwickelten Programmen oder Programmteilen ist nicht Gegenstand der Standard Pflegeleistungen und muss zusätzlich vereinbart werden.

### **3.2.9 Lieferung von neuen Versionen**

Neue Versionen werden im Rahmen eines Softwarepflegevertrages weder geliefert noch installiert. Sie sind vom Kunden separat zu beschaffen.

### **3.2.10 Service- und Reaktionszeiten**

Open Work Place AG erbringt ihre Softwarepflegeleistungen während den folgenden Servicezeiten:

**Montag bis Freitag 07.30-12.00 und 13.00-17.00 Uhr,**

exklusive allgemeine Feiertage am Geschäftssitz der Open Work Place AG. Bei wesentlichen Betriebsstörungen sichert Open Work Place AG während den Servicezeiten eine Reaktionszeit von einem Arbeitstag zu.

### **3.2.11 Pauschale Gebühr**

Als Entschädigung für die Softwarepflegeleistungen bezahlt der Kunde Open Work Place AG die im Einzelvertrag bezeichnete pauschale Vergütung jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

### **3.2.12 Gewährleistung**

Open Work Place AG erbringt die Softwarepflegeleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. Open Work Place AG kann jedoch nicht garantieren, dass die von ihr gepflegte Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann.

### **3.2.13 Vertragsdauer**

Einzelverträge für Softwarepflege und Service Desk sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ohne besondere Vereinbarung treten sie auf den 1. desjenigen Monats in Kraft, der auf das Datum der Installation der Software beim Kunden folgt.

Einzelverträge sind jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

## 4 Definitionen

### **Aktive Netzwerkkomponenten**

Sämtliche Bestandteile des Netzwerks, welche nicht physisch mit dem Gebäude verbunden sind (zum Beispiel Hub, Router, Switch, Netzwerksoftware).

### **Servicezeit**

Übliche Bürozeiten, in welchen Open Work Place AG ihre Leistungen erbringt. Die Servicezeit wird je nach Vertragsart in den einzelnen Abschnitten oder in den Einzelverträgen definiert.

### **Call Status Feedback**

Telefonische, schriftliche oder elektronische Bestätigung der Annahme der Störungsmeldung gegenüber dem Kunden.

### **Einzelvertrag**

Beidseitig unterzeichnetes Vertragsdokument oder Auftragsbestätigung von Open Work Place AG, welche die kommerziellen Konditionen regeln.

### **Einzelausfall**

Eine oder mehrere Personen können einzelne Systemkomponenten nicht oder nicht mehr vollwertig nutzen.

### **ERP Software**

ERP (Enterprise Resource Planning) Software ist ein Unterbegriff von BMS (Business Management Software), welche als Applikationssoftware zur Bewältigung der administrativen Abläufe im Bereich der betrieblichen Aktivitäten eines Unternehmens eingesetzt wird (zum Beispiel Finanzadministration, Auftragsbearbeitung, Lagerbewirtschaftung, Produktionsplanung).

### **Eskalation**

Information einer nächst höheren Stufe bei Störungen in einem Problemlösungsprozess.

### **Fernunterstützung**

Telefonischer Support durch das Helpdesk oder Unterstützung via Fernwartungseinrichtung.

### **Komponente**

Einzelne Bestandteile der IT-Umgebung (zum Beispiel Hardware, Software, Netzwerk).

### **Kommunikationssoftware**

Software, welche zur elektronischen Kommunikation mit internen oder externen Netzwerkteilnehmern eingesetzt wird.

### **LAN (Local Area Network)**

Betriebsinternes Netzwerk, dessen Verbindungen ohne Zugriff auf Telekommunikationsdienste ermöglicht werden.

### **Objektcode**

Programm in Maschinensprache

### **Office Software**

Software, welche zur Erledigung bürotechnischer Aufgaben eingesetzt wird (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Terminplanung, Adressverwaltung etc.).

### **Passive Netzwerkkomponenten**

Physisch mit dem Gebäude verbundene Netzwerkbestandteile (insbesondere Kabel).

### **Patch**

Korrektur von Programmfehlern durch den Hersteller (meist in Form von binären Dateien) ohne funktionale Erweiterung der Software.

### **Prioritätsstufen**

Die Prioritätsstufen umschreiben, in welchem Umfang der Kunde bei der Aufgabenerfüllung behindert wird.

- 1.) Priorität 1: Totalausfall
- 2.) Priorität 2: Teilausfall
- 3.) Priorität 3: Einzelausfall

### **Release**

Neue Fassung der Software, die

- 1.) aufgetretene Fehler behebt und/oder technische Verbesserungen enthält (technischer Release) oder
- 2.) Programmiererweiterungen enthält, welche den Leistungsumfang der Software nicht wesentlich erweitern (funktioneller Release).

### **Reaktionszeit**

Zeitraum von der Entgegennahme der Störungsmeldung bis zum Beginn der Arbeiten an der Störungsbehebung durch Open Work Place AG. Als Beginn der Störungsbehebung gilt insbesondere die Kontaktaufnahme durch einen Systemspezialisten von Open Work Place AG.

### **Rollout**

Auslieferung einer grösseren Anzahl gleichartiger Komponenten an einen Kunden, welche von Open Work Place AG vorgängig vorkonfiguriert wurden.

### **Standardsoftware**

Software, welche für eine Mehrzahl von Kunden im Rahmen des ordentlichen Release Prozesses entwickelt wird.

### **Second Level Support**

Problembhebung in zweiter Instanz durch Spezialisten, welche über ein hochstehendes Produktwissen verfügen (zum Beispiel Hersteller) oder vertiefte Beratung von besonders ausgebildeten Mitarbeitern des Kunden. Für Fragen von Endanwendern des Kunden im Zusammenhang mit der Bedienung von Produkten steht der Second Level Support nicht zur Verfügung

### **Service Level**

Standardmässige Beschreibung von Dienstleistungen hinsichtlich ihres Umfangs.

### **Service Level Agreement (SLA)**

Detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen.

### **Softwarefehler**

Replizierbar und dokumentierbar fehlerhafte Ausführungen von in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen der Software, so dass diese falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält.

Keine Softwarefehler sind:

- 1.) das vereinzelte Auftreten von Fehlfunktionen, welche die Funktionstauglichkeit der Software weder aufheben noch wesentlich beeinträchtigen,
- 2.) Störungen, welche nicht von der Software verursacht wurden (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die ordentlichen und lizenzierten Programme der Open Work Place AG erfolgen),
- 3.) Störungen, welche der Kunde durch eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten verursacht,
- 4.) Störungen, welche durch Virenangriffe verursacht werden.

### **Störungsbehebungszeit**

Als Störungsbehebungszeit gilt der Zeitraum zwischen der Annahme der Störungsmeldung und der Störungsbehebung.

Die Störungsbehebung gilt als abgeschlossen, wenn das durch die Störung betroffene System wieder in vollem Umfang genutzt werden kann oder ein adäquates Ersatzsystem zur Verfügung gestellt wurde. Die Zeit für die Wiederherstellung der Datenbestände wird bei der Berechnung der Störungsbehebungszeit nicht mitgerechnet.

**Sourcecode**

Originalversion des Programms, welches von einem Interpreter Programm in den maschinenfähigen Objektcode übersetzt wird. Der Sourcecode steht Lizenznehmern nicht zur Verfügung.

**Systemintegration**

Dienstleistungen, welche die Zusammenführung verschiedener Komponenten zu einem Gesamtsystem zum Inhalt haben

**Technologieplattform**

Architektur (Layout einer IT-Anlage), Hardware, Betriebssysteme, Peripheriegeräte, Netzwerktechnologie etc.

**Teilausfall**

Für die Mehrheit der Nutzer des Kunden sind mindestens ein Service oder Dienst beziehungsweise dessen Daten nicht mehr verfügbar.

**Totalausfall**

Für die Mehrheit der Nutzer des Kunden sind alle Services oder Dienste beziehungsweise deren Daten nicht mehr verfügbar.

**Update**

Zusammenfassung von mehreren Patches (Korrekturen) durch den Hersteller, um die Pflege zu vereinfachen.

**Upgrade**

Andere Bezeichnung für eine neue Version.

**Version**

Neue Fassung der Standardsoftware, die a) eine wesentliche Erweiterung der Funktionalität und/oder b) eine grundlegende technische Verbesserung enthält.

**WAN (Wide Area Network)**

Netzwerk über die einzelnen Betriebsstandorte hinaus, dessen Verbindungen über Telekommunikationsdienste erfolgen.

**Wesentliche Fehler und wesentliche Betriebsstörung**

Störung, welche den produktiven Einsatz von Komponenten des Kunden verunmöglicht.